

29. August 2024

Positionspapier ARGE Zivile Sicherheit

I. EXECUTIVE SUMMARY

Die ARGE Zivile Sicherheit (ARGE ZS) vertritt die Interessen der österreichischen Unternehmen im Bereich der zivilen Waffen- und Munitionswirtschaft. Mit dem Positionspapier legen wir konkrete Vorschläge zur Weiterentwicklung des österreichischen

Waffenrechts vor. Ziel ist es, die öffentliche Sicherheit zu stärken, die Effizienz der

Verwaltung zu erhöhen und gleichzeitig die Bürgerrechte zu wahren. Grundlage ist

der, an den Innenausschuss des Parlamentes ausgerichtete, Entwurf der Bundesregierung vom 03. September 2025. **Zentrale Empfehlungen umfassen:**

1. **Qualität waffenpsychologischer Gutachten erhöhen** – verpflichtende Einzelanamnesegespräche für mehr Qualität und Rechtssicherheit.
2. **Informationsbasis für Behörden stärken** – Wiederherstellung des Datenaustauschs mit der Stellungskommission.
3. **Neue und praxisnahe Sachkundenachweise** – Einführung für Kategorie C (18–25 Jahre) und Modernisierung für Kategorie B („Waffenführerschein neu“).
4. **Zuverlässigkeitsprüfung optimieren** – effizientere Verfahren für Waffenbesitzkarten sowie Einbindung von Waffengewerbetreibenden beim Privatverkauf zur Prüfung von Waffenverboten, Abkühlphase und unverzüglicher ZWR-Registrierung.
5. **Modernisierung des Zentralen Waffenregisters (ZWR)** – konsequente Anpassung an das WaffG und Ausbau der Funktionalitäten für mehr Rechtssicherheit und effiziente Abläufe.

INHALTSVERZEICHNIS

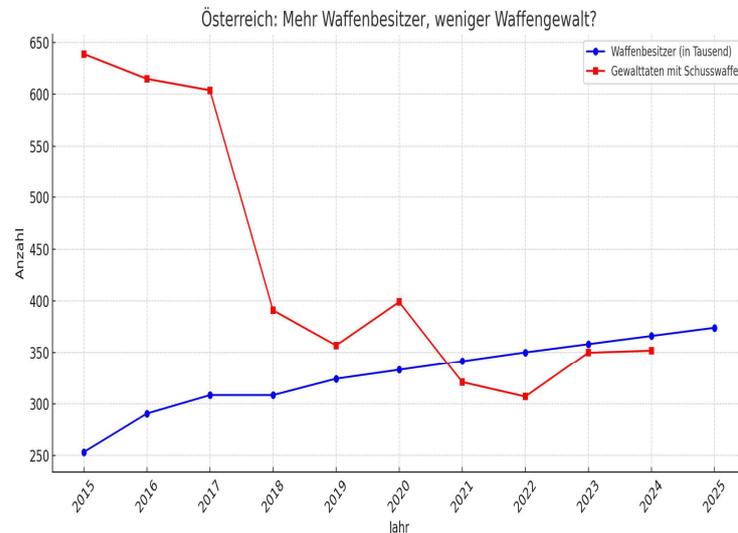
I. <u>Executive Summary</u>	2
II. <u>Vorwort: Verbesserung einer seit 176 Jahren bewährten Bürgerrechtslage</u>	4
III. <u>Keine statistisch nachweisbare Verbrechensrelevanz von Legalwaffen</u> .	5
IV. <u>Datenaustausch zwischen BMLV und Waffenbehörden</u>	6
V. <u>Waffenpsychologische Gutachten</u>	7
VI. <u>Schusswaffen der Kategorie C</u>	8
6.1 Erwerb von Privat	8
6.2 Kurzfristige Überlassung an Besitzer waffenrechtlicher Urkunden	8
6.3 Erwerb von Waffen der Kategorie C nach Vollendung 25. Lebensjahres..	9
6.4 Erwerb von Waffen der Kategorie C zw 18. und 25. Lebensjahr	9
6.5 Anpassen des ZWR an § 51 Abs 3 WaffG	10
VII. <u>Erwerb von Schusswaffen der Kategorie B</u>	11
7.1 Psychologische Untersuchung.....	11
7.2 Sachkundenachweis neu („Waffenführerschein neu“)	11
7.3 Erwerbssalter	11
7.4 Anlassbezogene Überprüfungen und Befristung.....	12
VIII. <u>Zuordnung zu Kategorien</u>	13
IX. <u>Vorläufiges Waffenverbot wegen Ermittlungsverfahren</u>	Fehler!
<u>Textmarke nicht definiert.</u>	3

II. VORWORT: VERBESSERUNG EINER SEIT 176 JAHREN BEWÄHRTEN BÜRGERRECHTSLAGE

Der Waffenbesitz und das Recht auf Ausübung der Jagd sind in Österreich (und Deutschland) als Folge der Revolution von 1848 gegen den Metternichschen Polizeistaat seit 176 Jahren Bürgerrechte. Mit diesen Rechten gehen seit jeher Pflichten einher. „Einfache“ Bürger dürfen seit 1849 eine höhere militärische Ausbildung absolvieren (Offiziere werden), Waffen besitzen und zur Verteidigung bereithalten. Sie müssen andererseits auch für die Sicherheit des Landes Verantwortung übernehmen und Wehrdienst leisten etc. Ausgewogene und sachlich gerechtfertigte Anforderungen an den Waffenbesitz und die Jagdausübung wie vorläufige und dauerhafte Waffenverbote, regelmäßige Verlässlichkeitsüberprüfungen inklusive Sachkundenachweis und psychologische Eignung sowie umfangreiche Jagdprüfungen, haben sich als angemessene Instrumente zur Qualitätssicherung bewährt. Im Sinne einer laufenden Verbesserung des Waffengesetzes erstattet die ARGE Zivile Sicherheit der Wirtschaftskammer Österreich im Folgenden Vorschläge, die sich am Vortrag an den Ministerrat vom 18. Juni 2025 orientieren (BKA: 2025-0.481.392, BMWKMS: 2025-0.481.182, BMEIA: 2025-0.481.132).

III. KEINE STATISTISCH NACHWEISBARE VERBRECHENSRELEVANZ VON LEGALWAFFEN

Legale Schusswaffen im Privatbesitz sind in Österreich statistisch nicht verbrechensrelevant. Die Zahl der Gewalttaten mit Schusswaffen hat sich im vergangenen Jahrzehnt fast halbiert: 2014 wurden mehr als 672 Fälle registriert, 2024 waren es nur noch rund 352. Parallel dazu stieg die Zahl der registrierten Waffenbesitzer um mehr als 120.000 – von rund 250.000 (2015) auf über 370.000 (2025), wie folgende Grafik zeigt:



Diese Österreichischen Zahlen und Entwicklungen werden auch allgemein von internationalen Studien, zB auch jener, die von der EU-Kommission eingeholt wurde, bestätigt:

- **EU-Studie:** *Bowen/Poole, Examination of Firearms and Forensics in Europe and across Territories, Final Report, S 35: „In a combined country and individual-level analyses these results remained, and in addition it was observed that the high availability of firearms was associated with lower levels of victimization by contact crime in general, suggesting a potential deterrent effect of availability.“*
- **Harvard-Studie:** *Kates/Mausser, Would banning firearms reduce murder and suicide? A review of international and some domestic evidence, Harvard Journal of Law & Public Policy [Vol. 30], 673: „Whether causative or not, the consistent international pattern is that more guns equal less murder and other violent crime. Even if one is inclined to think that gun availability is an important factor, the available international data cannot be squared with the mantra that more guns equal more death and fewer guns equal less death. Rather, if firearms availability does matter, the data consistently show that the way it matters is that more guns equal less violent crime.“*

IV. DATENAUSTAUSCH ZWISCHEN BMLV UND WAFFENBEHÖRDEN

Im Jahr 2009 wurde durch § 55a WehrG der Datenaustausch zwischen dem BMLV und dem BMI in Hinblick auf die Ergebnisse der Stellung („Musterung“) abgeschafft. Bis dahin konnten entsprechend schlechte Ergebnisse der Stellung zu Waffenverboten und Führerscheinentzügen führen. Die alte Rechtslage hierzu sollte wieder hergestellt werden. Zudem sollte in § 12 WaffG klargestellt werden, dass schlechte Ergebnisse diverser psychologischer Begutachtungen zu Waffenverboten führen können. Dies könnte zB durch folgende Änderung im WaffG geschehen, zu welcher auch eine korrespondierende Änderung im WehrG vorzunehmen wäre:

WaffG
§ 12.

(1) Die Behörde hat einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

(1a) Bestimmte Tatsachen im Sinne des Abs. 1 liegen jedenfalls bei einer Verurteilung wegen § 278b bis § 278g oder § 282a StGB vor. Dies gilt auch, wenn diese bereits getilgt ist, sofern auf eine Freiheitsstrafe von mindestens 18 Monaten erkannt wurde.

(1b) Bestimmte Tatsachen im Sinne des Abs. 1 liegen jedenfalls auch

1. bei Untauglichkeit zum Wehrdienst aus psychischen Gründen, oder
2. bei die Verlässlichkeit verneinenden psychologischen Gutachten gem. § 8 sowie
3. bei anderen inhaltlich Z 2 und 3 entsprechenden psychologischen Gutachten oder entsprechenden psychiatrischen Befunden vor.

Falls eine korrespondierende Änderung im WehrG nicht, oder nicht rasch, umgesetzt werden könnte, könnte im WaffG vorgesehen werden, dass beim Erwerb von Schusswaffen der Kategorie C sowie beim Antrag auf Ausstellung waffenrechtlicher Dokumente, die Einwilligung zur Abfrage der Ergebnisse der Stellungskommission zu erteilen ist.

V. WAFFENPSYCHOLOGISCHE GUTACHTEN

Die waffenpsychologischen Gutachten haben sich seit 1997 bewährt. Die unbegrenzte Einholung waffenpsychologischer Gutachten wurde bereits vor kurzem durch eine Novelle des WaffG unterbunden.

Es ist der Stand der Wissenschaft und auch in Österreich anerkannt, dass ein waffenpsychologisches Gutachten nur dann *lege artis* erstellt ist, wenn auf die in § 3 der 1. WaffV genannten Tests in den dort genannten zulässigen Kombinationen ein Explorations- bzw. Anamnesegespräch folgt, welches

- mündlich,
- persönlich in Anwesenheit und
- als Einzelgespräch,

geführt wird. Das ist § 3 1. WaffV aber derzeit nicht als Verpflichtung zu entnehmen und sollte dort zur Vermeidung von Missverständnissen zB wie folgt aufgenommen werden:

1. WaffV
Gutachten
§ 3.

(1) Das Gutachten [...]

(2b) In jedem Fall ist im Rahmen der Durchführung der Mehrfachwahltests einzeln, in persönlicher Anwesenheit und mündlich ein Explorations- bzw. Anamnesegespräch durchzuführen.

Wenn in der 1. WaffV unmissverständlich klargestellt wird, dass solche Qualitätsstandards verpflichtend einzuhalten sind, gibt es keinen Grund, „Kombipakete“, die aus der Absolvierung des „Waffenführerscheins“ und der Überprüfung zur Erstellung eines waffenpsychologischen Gutachtens bestehen, zu verbieten. Auch bei der Stellungskommission des Bundesheeres werden mehrere Untersuchungen an einem Tag durchgeführt. Es kommt hier auf die Qualität der Untersuchungen und nicht auf deren Ort und die zeitliche Abfolge an.

Zu Waffenverboten bei auffälligen psychologischen Gutachten siehe Punkt „3.“. Eine entsprechende Meldeverpflichtung besteht bereits mit § 8 Abs 7 WaffG.

VI. SCHUSSWAFFEN DER KATEGORIE C

6.1 Erwerb von Privat

Beim Erwerb von Schusswaffen der Kategorie C von Privat an Privat sollte die Einhaltung der „Abkühlphase“ durch das Einbinden einschlägiger Waffengewerbetreibender sichergestellt werden.

Dabei sollte die Übergabe der Waffe an den Gewerbetreibenden samt den Daten des in Aussicht genommenen Erwerbers den Lauf der „Abkühlphase“ auslösen. Der Gewerbetreibende sollte die Waffe dem Erwerber erst nach Ablauf der „Abkühlphase“ und den damit verbundenen Überprüfungen aushändigen und unverzüglich die Meldung im ZWR durchführen.

Der Gewerbetreibende sollte lediglich Art und Kaliber, Marke, Type und Herstellungsnummer der Waffen (vgl. § 33 Abs 2 WaffG) sowie die Identitäten des Überlassers und des Erwerbers zu überprüfen haben und gegenüber dem Erwerber nur als Treuhänder des Überlassers tätig werden, sodass der Gewerbetreibende insbesondere keinerlei Haftung für den Zustand und die Eigenschaften der Waffe, sofern sie über die soeben genannten Merkmale hinausgehen, übernehmen sollte.

6.2 Kurzfristige Überlassung an Besitzer waffenrechtlicher Urkunden

Ein Überlassen von Schusswaffen der Kategorie C an Besitzer waffenrechtlicher Urkunden (Jagdkarte, Waffenpass, Waffenbesitzkarte, ggf. Waffenkarte) für einen sechs Wochen nicht übersteigenden Zeitraum (wie zB das kurzfristige Verleihen von Jagdbüchsen und Jagdfinten, zB im Familienkreis) soll auch in Zukunft nicht als Erwerb im Sinne des Waffengesetzes gelten. Schließlich gibt es keinen Grund, dies unter Besitzern waffenrechtlicher Urkunden zu beschränken.

6.3 Erwerb von Waffen der Kategorie C nach Vollendung des 25. Lebensjahres

Nach Vollendung des 25. Lebensjahres soll die Prüfung der Zuverlässigkeit durch Folgendes vorgenommen werden:

- die Abkühlphase, und

- den in jenem Zeitraum stattfindenden Datenaustausch mit dem BMLV (Ergebnis Stellungskommission, siehe Punkt „III.“), und
- die in jenem Zeitraum stattfindende Überprüfung durch die Waffenbehörde (Waffenverbote).

Für eine Verlängerung der Abkühlphase um mehr als das Neunfache von (seit jeher) drei vollen Werktagen (bzw. keiner Abkühlphase beim Privatverkauf) auf vier Wochen, ist keine sachliche Rechtfertigung ersichtlich.

Eine derart lange Abkühlphase würde Personen, die akut bedroht werden, grundlos gefährden und schutzlos weiteren Angriffen ausliefern. Das betrifft insbesondere Opfer in Zusammenhang mit Wegweisungen etc.

Eine derart lange Abkühlphase würde auch Personen, die im Begriff sind, die Jagdkarte zu erwerben und an einem Jagdkurs teilnehmen, unbegründet lange daran hindern, sich entsprechende Waffen anzuschaffen, mit denen sie für die Jagdprüfung üben können.

6.4 Erwerb von Waffen der Kategorie C zw. 18. und 25. Lebensjahr

Zwischen der Vollendung des 18. und des 25. Lebensjahres soll der Nachweis der Zuverlässigkeit für den Erwerb von Waffen Kategorie C wie folgt erbracht werden können:

- I. durch Vorlage einer gültigen Jagdkarte, oder
- II. durch Vorlage einer „Waffenkarte“, die von der Waffenbehörde auszustellen ist, wenn die psychische Eignung entweder durch Vorlage eines die Tauglichkeit ausweisenden Bescheides der Stellungskommission, oder durch ein einwandfreies waffenpsychologischen Gutachten nachgewiesen, und ein Sachkundenachweis Kategorie C vorgelegt wird.
- III. Bedrohten Personen, die nicht Gegenstand eines Waffenverbotes sind, und (a) zu deren Gunsten ein Betretungs- und Annäherungsverbot gemäß § 38a SPG, oder entsprechende behördliche oder gerichtliche Verfügungen erlassen wurden (Opfer), oder (b) die einen Bedarf iSd § 22 Abs 2 Z 1 glaubhaft gemacht haben, soll von der Waffenbehörde unverzüglich, spätestens binnen drei Tagen, eine entsprechende Bestätigung ausgestellt werden. Eine solche Bestätigung soll die Abkühlphase ersetzen und im ZWR eingetragen werden.

6.5 Anpassen des ZWR an § 51 Abs 3 WaffG

Gem. § 51 Abs 3 WaffG ist wegen der unterlassenen Registrierung von Waffen der Kategorie C (§ 51 Abs 1 Z 7 WaffG) nicht zu bestrafen, wer freiwillig und bevor die Behörde von seinem Verschulden erfahren hat, die gemäß § 33 erforderliche Registrierung durchführt. Das ZWR ermöglicht eine solche Registrierung nicht mehr und sollte an die geltende Regelung des § 51 Abs 1 Z 7 WaffG angepasst werden.

VII. ERWERB VON SCHUSSWAFFEN DER KATEGORIE B

7.1 Psychologische Untersuchung

Zu den wünschenswerten Verbesserungen bei waffenpsychologischen Gutachten und zum Datenaustausch siehe oben insbesondere Punkte „IV.“ und „V.“.

7.2 Sachkundenachweis neu („Waffenführerschein neu“)

Die detaillierten Vorschläge der ARGE Zivile Sicherheit zum neuen Sachkundenachweis B für Waffen der Kategorie **B** („Waffenführerschein neu“) sind diesem Dokument als Beilage angeschlossen.

7.3 Erwerbssalter

Ein Anheben des Erwerbssalters auf 25 Jahre wäre nicht sachlich zu rechtfertigen und wäre eindeutig verfassungswidrig. Das zeigt sich insbesondere im Vergleich mit anderen gefährlichen Gegenständen wie Sprengmitteln, Gefahrguttransporten, Verkehrspiloten, Polizisten, Sondereinheiten (COBRA, WEGA, Jagdkommando, Militärpolizei), dem Stufenführerschein für Motorräder etc.

In allen diesen Fällen ist die persönliche Eignung der Person zu prüfen und das Prüfungsergebnis ist das ausschlaggebende Kriterium. In keiner anderen entwickelten Demokratie gibt es für gefährliche Gegenstände Altersbeschränkungen, die über die Vollendung des 21. Lebensjahres hinausgehen.

Es ist durchaus sinnvoll und rechtfertigbar, Verbesserungen des Verfahrens zur Erlangung waffenpsychologischer Gutachten (siehe Punkt „V.“) und des Sachkundenachweises zu normieren. Es gibt aber keine sachliche Rechtfertigung, das Erwerbssalter entsprechend gründlich überprüfter und ausgebildeter Personen höher anzusetzen als mit 21 Jahren. Das ist auch der Grund für die bestehende Altersgrenze von 21 Jahren, die vom Gesetzgeber wohlüberlegt normiert wurde, und die sich bewährt hat.

7.4 anlassbezogene Überprüfungen und Befristung

Besitzer von Waffenbesitzkarten und Waffenpässen sind bereits Gegenstand regelmäßiger fünfjähriger Überprüfungen der Verlässlichkeit (§ 25 Abs 1 WaffG) sowie spontaner Überprüfungen, wenn anlassbezogen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist (§ 25 Abs 2 WaffG). Auch das hat sich bewährt.

Eine Befristung von Waffenbesitzkarten und Waffenpässen käme einem Generalverdacht gleich und wäre nicht zu rechtfertigen. Das zeigt zB auch ein Vergleich mit Lenkerberechtigungen. Nur die Führerscheindokumente werden befristet ausgestellt. Dabei handelt es sich lediglich um eine administrative Frist mit dem Zweck der Aktualisierung des Führerscheindokuments. Anlässlich der Fristverlängerung, sprich Ausstellung eines neuen Führerscheindokuments, finden keine ärztlichen Untersuchungen oder Fahrprüfungen statt und wird die Lenkerberechtigung an sich nicht in Frage gestellt. Eine besondere Gefährlichkeit von Legalwaffen der Kategorie B im Privatbesitz im Vergleich mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen kann nicht nachgewiesen werden. Das ist insbesondere auch deswegen der Fall, weil einfache PKW bei zahlreichen Amoktaten mit sehr vielen Opfern als Tatwerkzeug eingesetzt werden, zB München 2025 mit 54 Opfern, Magdeburger Weihnachtsmarkt 2024 mit 329 Opfern, Fußgängerzone Graz 2015 mit 39 Opfern.

Allerdings könnte der Gesetzgeber Maßnahmen ergreifen, um im Bedarfsfall bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte dafür, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist (§ 25 Abs 2 WaffG), die Durchführung spontaner Überprüfungen zu beschleunigen und die Abläufe behördenintern zu vereinfachen.

VIII. ZUORDNUNG ZU KATEGORIEN

Die Zuordnung von Schusswaffen zu den einzelnen Kategorien ist in der EU-Feuerwaffenrichtlinie, der Österreich zugestimmt hat, geregelt. Es gibt keine sachliche Rechtfertigung für ein Abgehen von dieser Regelung.

Ein solches Abgehen von den Kategorien der EU-Feuerwaffenrichtlinie würde der EU-Feuerwaffenrichtlinie zuwiderlaufen. Schließlich liegt die EU-Feuerwaffenrichtlinie deswegen im Zuständigkeitsbereich der Generaldirektion Binnenmarkt, weil sie die Zusammenarbeit der Behörden und das Reisen von Jägern und Sportschützen durch harmonisierte Begriffe und Schusswaffenkategorien vereinfachen soll. Es gibt keinen sachlichen Grund für Österreich, dies zu erschweren oder zu behindern, indem Österreich zuerst der EU-Feuerwaffenrichtlinie mit den darin geregelten Kategorien zustimmt und dann durch nationale Gesetzgebung davon abweicht.

IX. VORLÄUFIGES WAFFENVERBOT WG. ERMITTLUNGSVERFAHREN

Es wäre verfassungswidrig und würde die den Grundrechten auf Freiheit und ein faires Verfahren innewohnenden Unschuldsvermutung verletzen, automatisch ohne begründete Entscheidung alleine auf Grund von Ermittlungsverfahren in Rechte einzugreifen. Deswegen sieht zB das Strafrecht im Zusammenhang mit der Untersuchungshaft regelmäßige Haftprüfungsverhandlungen vor.

Daher sollte auch in den im Vortrag an den Ministerrat genannten Fällen von Ermittlungsverfahren nur dann vorläufige Waffenverbote verhängt werden, wenn iSd § 13 WaffG Gefahr im Verzug besteht und die Organe der öffentlichen Aufsicht Grund zur Annahme haben, dass der Betroffene durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.